



Information für unsere Kunden 10-2023

Lagerung von brennbaren Gegenständen in der Tiefgarage

Mit dem nachfolgenden Auszug aus der Garagenverordnung Baden-Württemberg informieren wir Sie über die zulässige Nutzung der Tiefgarage zum Abstellen von Gegenständen:

§ 14 Betriebsvorschriften

(2) In Kleingaragen bis 100 m² dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen Behältern außerhalb von Fahrzeugen aufbewahrt werden. In Mittel- und Großgaragen mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig; andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.

1 Satz zusätzlicher Räder pro Stellplatz wird geduldet, sofern sich dadurch keine zu große Brandlast in der betreffenden Tiefgarage ergibt.

In keinem Fall dürfen Papier- oder Restmülltonnen, Umzugskartons und sonstige brennbare Gegenstände auf den PKW Stellplätzen gelagert werden. Dies ist eine wichtige Vorschrift für die Brandsicherheit für das gesamte Gebäude.

Ihre Immobilienverwaltung Edelmann GmbH